

Clavadetscher

Separatdruck  
aus

# Die Stadt Uznach und die Grafen von Toggenburg

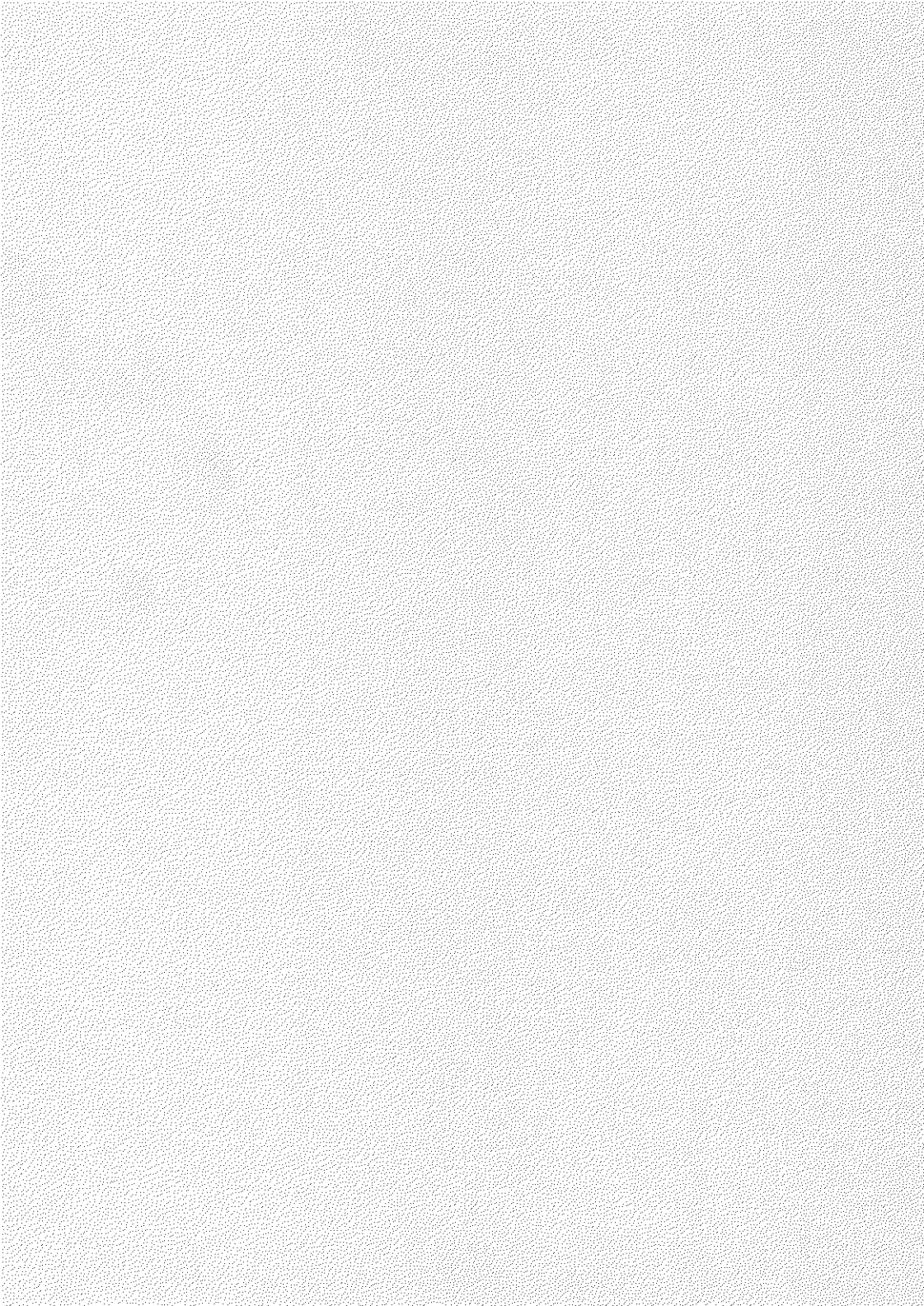
*Historische Beiträge  
zum Uznacher Stadtjubiläum 1228—1978*

Aufstieg, Machtbereich und Bedeutung  
der Grafen von Toggenburg

von  
Otto P. Clavadetscher

a 149728

Verlag Gebrüder Oberholzer Uznach  
1978



# Aufstieg, Machtbereich und Bedeutung der Grafen von Toggenburg

von  
Otto P. Clavadetscher

Die Geschichte Uznachs ist ein Teil der Geschichte des toggenburgischen Machtbereichs, dessen Umfang nicht wesentlich durch geographische Faktoren, sondern durch dynastische Zufälligkeiten und den Machtwillen der Toggenburger bestimmt wurde. Einige Erörterungen über dieses edelfreie Geschlecht, das um 1200 zur Grafenwürde aufgestiegen ist, gehören deshalb an den Anfang einer Jubiläumsschrift über Uznach.

## Quellenlage

Die Quellenlage und der Forschungsstand lassen es geraten erscheinen, nicht einfach in Stichworten eine «Geschichte der Toggenburger» zu schreiben, sondern in ein knappes Tatsachengerüst Bemerkungen über die bisherigen Forschungsergebnisse<sup>1</sup> und offenen Probleme einzuflechten und auch bisher unbekannte oder kaum beachtete Quellen auszuwerten.

Die Burg Lütisburg beherbergte im 15. Jahrhundert das «Toggenburger Archiv». Ein damals angelegtes Kopialbuch<sup>2</sup> mit dem Titel «Registrum aller brief ze Lutispurg» gelangte erbweise an die Mont-

---

<sup>1</sup> Bedeutende neuere Arbeiten: *P. Kläui*, Die Entstehung der Grafschaft Toggenburg, SA aus ZGO NF 51, 1937 S. 161—206, St. Gallen 1937. — *ders.*, Hochmittelalterliche Adels Herrschaften im Zürichgau, MAGZ 20/2, 1960, bes. S. 70 ff. — *P. Staerke*, Die Grundherrschaft des Hauses Toggenburg und der Abtei Sankt Gallen zu Jonschwil, Tbl. 14, 1951, S. 17—22. — *ders.*, Zur Grundherrschaft der Grafen von Toggenburg im Bezirk Alttoggenburg, Tbl. 15, 1952, S. 9—17. — *B. Meyer*, Fischingen als bischöfliches Kloster, Schriften d. Vereins f. d. Gesch. d. Bodensees u. seiner Umgebung 92, 1974, S. 47—94.

<sup>2</sup> Das Lütisburger Copialbuch in Stuttgart, hg. v. *H. Wartmann*, MVG 25, 1894, S. 103—190.

fort-Tettngang und 1810 ins Staatsarchiv Stuttgart, während die Originale heute teils in Wien, St. Gallen, Glarus, Feldkirch und in Schanfigger Gemeindearchiven liegen, größeren Teils aber verloren sind. Doch enthält das Kopialbuch nur Dokumente, die mit den Herrschaftsrechten und finanziellen Angelegenheiten des Grafenhauses zusammenhängen, während alle Stücke über Grundherrschaft, Grundbesitz u. ä. fehlen. Auf uns gekommen sind zudem in umliegenden Archiven Dutzende von Dokumenten, welche die Toggenburger ausgestellt haben. Auch für diese gilt, daß Besitz fast ausschließlich beim Erwerb oder bei der Veräußerung in den Quellen auftritt, während der Großteil der Besitzungen, die eben in der Hand des Geschlechtes blieben, urkundlich nicht faßbar sind. Hier bringen vor allem die Lehenbücher des Klosters St. Gallen aus dem 15. und 16. Jahrhundert<sup>3</sup> die notwendige Korrektur. Leider fehlen die wichtigsten Quellen zur Geschichte der Grundherrschaft völlig, die Urbare und Rödel. In der unsicheren Zeit unmittelbar nach dem Tod des letzten Grafen (1436) dürften diese Quellen verschwunden und zum Teil wohl absichtlich vernichtet worden sein. Aus dieser Quellenlage ergibt sich, daß die Geschichte der Toggenburger aus Bruchstücken und durch Kombination mühsam erschlossen werden muß, was den Sicherheitsgrad der Ergebnisse natürlich nicht fördert und dem Ermessen weiten Spielraum läßt.

### *Herkunft*

Über die Herkunft der Toggenburger kann nur wenig Sicheres ausgesagt werden. In einer Urkunde des Jahres 1044<sup>4</sup> sind sie erstmals bezeugt. Damals schenkte der Straßburger Domherr Hunfred seine ererbten Güter im Elsass und in Embrach ans Hochstift Straßburg. Weit oben in der Zeugenliste figurieren Diethelm von Toggenburg und seine Söhne Berchtold und Ulrich. Daraus darf wohl auf Verwandtschaft mit Hunfred geschlossen werden, und zwar am ehesten über die Mutter, welche der Schenkung der Güter in Embrach zustimmte, sodaß diese von ihr her stammen dürften. Vielleicht hatten die Toggenburger auch die Vogtei über das Stift Embrach inne;

---

<sup>3</sup> StASG, Lehenabteilung, Bände 94, 97.

<sup>4</sup> UB Zürich I, 233.

jedenfalls sind noch später Toggenburger Rechte in Embrach nachweisbar.<sup>5</sup> Mit großer Wahrscheinlichkeit sind Diethelm von Toggenburg und sein Sohn Ulrich identisch mit den in den Einsiedler Traditionsnotizen genannten Diethelm und Ulrich von Bubikon.<sup>6</sup> Daß sich Adelsgeschlechter zum Teil bis ins 13. Jahrhundert nach verschiedenen Sitzen benannten, ihr Zuname also noch nicht fest war, ist allgemein bekannt. Dabei handelt es sich nicht um verschiedene Linien, sondern dasselbe Familienglied nennt sich oft verschieden. Dies kann soweit gehen, daß ein Siegler sich in der Urkunde nach dem einen Sitz nennt, in der Siegellegende aber nach einem andern.<sup>7</sup> Die Gleichsetzung derer von Toggenburg mit denen von Bubikon wird durch die toggenburgische Gründung des Johanniterhauses Bubikon am Ende des 12. Jahrhunderts entscheidend gestützt.<sup>8</sup> Alle weiteren genealogischen Kombinationen<sup>9</sup> aus der Urkunde von 1044 können hier vernachlässigt werden, da auf Grund der uns heute zur Verfügung stehenden Quellen keine hinreichende Sicherheit zu gewinnen ist und die Hauptstützen dieser Ansichten offensichtlich nicht zu tragen vermögen.<sup>10</sup> Zu beachten sind aber verwandtschaftliche Zusammenhänge mit den Herren von Krenkingen und Stühlingen im Klettgau, worauf ein urkundliches Zeugnis von 1135/1136<sup>11</sup> und die relativ seltenen Vornamen Diethelm und vor allem Folknand hinweisen. Da aber nicht auszumachen ist, ob es sich um Verwandtschaft über die männliche oder weibliche Linie handelt, ist diesen Zeugnissen für die Frage der Herkunft wenig zu entnehmen. In den süddeutschen Raum weisen auch Urkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, in denen Toggenburger als Zeugen erscheinen.<sup>12</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. Das Habsburgische Urbar, hg. v. R. Maag, QSG 14, 1894, S. 257 und UB Zürich VII, 2524 (Verzicht auf alle Rechte zugunsten Habsburgs), X, 3987 (Hofstatt im Kirchhof Embrach).

<sup>6</sup> Quellenwerk z. Entstehung der Schweiz. Eidg., II/3, 1951, S. 372, Z. 19—21.

<sup>7</sup> ZGO 10, 1859, S. 417; Im Text: Cünr. de Grimmenstain; in der Siegellegende: S. CVONRADI. DE. FALKINSTEN.

<sup>8</sup> UB Zürich I, 354 u. 357.

<sup>9</sup> P. Kläui, Adelsherrschaften, passim.

<sup>10</sup> Vgl. vor allem H. Keller, Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben, Freiburg i. Br. 1964, S. 124, 125, bes. Anm. 209, 212.

<sup>11</sup> Württemberg. UB II, 323.

<sup>12</sup> QSG III/1, S. 18, 35, 37, 65.

Die wertvollste Erkenntnis aus der Urkunde von 1044 besteht zweifellos darin, daß damals die «Stammburg», die Alt-Toggenburg (heute St. Iddaburg) hinter Gähwil in der Gemeinde Kirchberg SG, bestanden hat, nannten sich doch Diethelm und seine Söhne nach ihr. Damit aber gehört die Toggenburg in die Frühzeit der Burgen Gründungen, was wieder auf die Bedeutung der Familie schließen läßt. Nur die mächtigsten edelfreien Geschlechter (*nobiles*) verfügten bereits in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts über Burgen, während die Blütezeit des Burgenbaus im späteren 11. und vor allem im 12. Jahrhundert liegt. Dies gilt für die rätschen, ost- und nord-schweizerischen Gebiete.<sup>13</sup> Alt-Regensberg etwa ist frühestens 1030 erbaut worden<sup>14</sup>, und auch die Toggenburg wird 1044 noch kaum lange bestanden haben. Sowohl die Stellung in der Zeugenliste als auch die Benennung nach der Toggenburg bezeugen die «Toggenburger» als eine der mächtigsten Familien der Gegend.

Burgen und Türme von Kleinadeligen oder gar von Raubrittern des 13. Jahrhunderts an schwer zugänglichen Stellen und auf schroffen Felsköpfen überraschen uns nicht, aber was für eine Funktion hatte die Burg eines mächtigen Edelherrengeschlechts hier zuoberst im Murgtal? Sie lag im Zentrum des toggenburgischen Besitzes und an den Verbindungslinien zwischen den verschiedenen Besitzkomplexen: Unteres Toggenburg, oberer Thurgau und Zürcher Oberland (Bubikon).

Das obere Toggenburg bis hinunter zur Talsperre von Starkenbach war vom Rheintal her genutzt und wohl auch spärlich besiedelt worden. Erst im Jahre 1313 kauften die Toggenburger die Wildenburg mit allem Zubehör bis nach Starkenbach von den Freiherren von Sax<sup>15</sup>; sie war Lehen des Klosters Einsiedeln<sup>16</sup> und dürfte mit der im Hochmittelalter dem Kloster Einsiedeln gehörenden Kirche Grabs zusammenhängen. Wir haben hier einen der häufigen Fälle, daß vor allem Alpen nördlich der Wasserscheide vom Süden aus genutzt

---

<sup>13</sup> O. P. *Clavadetscher*, Die Burgen im mittelalterlichen Rätien (Die Burgen im deutschen Sprachraum II), Sigmaringen 1976, S. 278 ff.

<sup>14</sup> P. *Kläui*, Adelsberrschaften, S. 26, Anm. 2.

<sup>15</sup> UBSG III, 1268, 1331.

<sup>16</sup> StIA Einsiedeln, H. VA. 1 (Toggenburgischer Lehensrevers für die Burg Wildhaus und die Vogtei Erlenbach).

worden sind, während Besiedlung und Nutzung von Norden her noch lange nicht so weit fortgeschritten waren. Diesen Sachverhalt treffen wir etwa im Avers, das vor der Walserwanderung vom Bergell aus genutzt wurde, im Alpstein mit den romanischen Alpnamen Sämtis(ersee) und Kamor, im Raum ob Preda, dessen Alpen der Gemeinde Zuoz gehörten.

Das Gebiet nördlich von Starkenstein, besonders die Seitentäler waren bis in die Rodungszeit des 11./12. Jahrhunderts unbesiedelt. «Voralemannische» Namen entpuppen sich mindestens teilweise als Fehldeutungen. So ist Senis südöstlich der Toggenburg nichts anderes als das schon in den Lehenbüchern des 15. Jahrhunderts bezeugte Sennhus.<sup>17</sup>

In dieses siedlungsleere oder mindestens siedlungsarme Gebiet haben nun die Toggenburger im 11. Jahrhundert ihren Hauptsitz verlegt. Es muß angenommen werden, daß sie schon damals über recht umfangreichen Besitz im obern Thurgau verfügten, über dessen Herkunft aber alle Anhaltspunkte fehlen. Auch dürften sie bereits zu dieser Zeit in irgendeiner Funktion für das Hochstift Konstanz tätig gewesen sein, welchem die Kirchen Mosnang<sup>18</sup>, Kappel<sup>19</sup> und Sirnach<sup>20</sup> gehörten.

Im Untertoggenburg reichte der Besitz des Klosters St. Gallen südlich nur wenig über Magdenau hinaus, im Thurtal blieb er im wesentlichen auf einige Hauptpunkte am Fluß beschränkt: dem Kloster gehörten die Kirchen und weiterer Besitz in Schwarzenbach, Jonschwil, Kirchberg und Wattwil mit der Burg Iberg, zudem Besitz in Rickenbach, Bazenheid, Bütschwil und Scheftenau (Gemeinde Wattwil). In all diesen Orten lag auch Toggenburger Besitz in Gemengelage mit dem st. gallischen. Die Toggenburger hatten nachweislich auch st. gallische Lehen inne, etwa in Rindal<sup>21</sup>, aber die Ausdehnung der Toggenburger Macht kann keinesfalls wesentlich in der Usurpation st. gallischer Lehen und Besitzungen begründet sein, so daß die

---

<sup>17</sup> StIASG, Lehensarchiv, Bd. 97, f. 9: Item Haini Amman von Käseren von Sennhus hät empfangen ain vierentail recht vnd gerechtikait zum Sennhus . . . ; Chäseren und Vordersenis (südöstlich von Altoggenburg) sind nur etwa 300 Meter von einander entfernt, die Identität von Senis und Seannhus ist damit erwiesen!

<sup>18</sup> Vgl. UBSG IV, 1859.

<sup>19</sup> UBSG III, 845 (Lehen der Toggenburger).

<sup>20</sup> ThÜB VI, 2624.

<sup>21</sup> UBSG IV, 2003.

Toggenburger einfach im Oberthurgau und im Thurtal St. Gallen als Grundherrn abgelöst hätten.<sup>22</sup> Es ist zu bedenken, daß nach dem Zeugnis der vielen frühmittelalterlichen Schenkungsurkunden nicht geschlossene Komplexe an St. Gallen kamen, also auch weiterhin freier Grundbesitz erhalten blieb, der wohl in manchen Fällen besonders durch das Mittel der Vogtei unter toggenburgischen Einfluß geraten ist.

In viel stärkerem Maße, als man bisher angenommen hat, ist der heutige Bezirk Altoggenburg, also das Gebiet links der Thur etwa von Bütschwil bis zur Kantonsgrenze im Norden, das Zentrum der toggenburgischen Macht gewesen. Hier müssen die Toggenburger in erheblichem Umfang gerodet oder sich vielleicht auch anderweitige Rodung nachträglich dienstbar gemacht haben. Die Urkunden lassen diesen Tatbestand viel zu wenig in Erscheinung treten. Die Karte bei Kläui<sup>23</sup> weist für das 13. Jahrhundert in diesem Raum lediglich sieben Orte mit toggenburgischem Besitz auf, was zusammen mit anderen Überlegungen zur Annahme führte, daß das Schwergewicht des toggenburgischen Grundbesitzes im obern Thurgau gelegen sei, der tatsächlich in den Urkunden des 13. Jahrhunderts wesentlich häufiger aufscheint. Nun muß aber beachtet werden, daß die Urkunden im wesentlichen nur über Besitzveränderungen sprechen, ein Grundstück oder Recht also nur dann als toggenburgisch in den Urkunden erscheint, wenn es erworben oder veräußert wird. Eine geringe Zahl urkundlicher Zeugnisse für ein bestimmtes Gebiet kann deshalb zweierlei bedeuten, entweder daß hier wenig Toggenburger Besitz vorhanden war oder daß er eben toggenburgisch blieb, also nicht veräußert wurde und deshalb in den Urkunden kaum erscheint. Daß der zweite Fall zutrifft, beweisen die st. gallischen Lehenbücher des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts. Als äbtische Schreiber nach dem Übergang der Herrschaft Toggenburg ans Kloster St. Gallen im Jahre 1468 im Laufe der Jahre verschiedene Lehenbücher erstellten, hatten sie zum Teil die glückliche Idee, durch eine Randnotiz zu vermerken, ob das betreffende Lehen vor 1468 Hofgut, Klosterlehen, Toggenburger Lehen oder Lehen der Herren von Münchwil (Vasallen der Toggenburger) gewesen sei. So enthält etwa das Lehenbuch von

---

<sup>22</sup> Daran denkt P. Kläui, Entstehung, S. 5 ff.

<sup>23</sup> Entstehung, nach S. 34.

1494<sup>24</sup> alte st. gallische Klosterlehen nur in Wattwil, Mosnang, Kirchberg (mit Schalkhusen), Mogelsberg, Ganterschwil und Jonschwil, während die große Masse der Lehen in den zahlreichen Weilern des Alt Toggenburgs mit der Grafschaft Toggenburg 1468 ans Kloster gelangt waren. Die Heranziehung dieser bis heute wenig beachteten<sup>25</sup> Quellengattung löst also die Frage nach dem Zentrum der toggenburgischen Macht eindeutig, und nachträglich leuchtet denn auch ein, daß dieses Gebiet bis heute Alt Toggenburg heißt!

Die häufige Nennung thurgauischen Besitzes in den Urkunden aber bedeutet umgekehrt, daß die Toggenburger im 13. Jahrhundert diesen Besitz vermehrt abstießen, wobei der Verlust von Wil, auf den noch zurückzukommen sein wird, keine unwichtige Rolle gespielt haben dürfte.

Wenn auch sporadisch im Alt Toggenburg noch anderer Grundbesitz nachweisbar<sup>26</sup> ist, so verfügten die Grafen hier doch über ein Herrschaftsgebiet, in dem sie keine Konkurrenten hatten und das sie entsprechend nutzen konnten. Ihre Steuer- und wohl auch Militärhoheit war unbestritten, auf diesen finanziellen und militärischen Mitteln beruhte zweifellos das Ausgreifen der Toggenburger weit über ihr Stammgebiet hinaus im 14. Jahrhundert. Innenpolitisch hatten diese Verhältnisse eine straffe Herrschaft zur Folge, die keinen großen Raum für freiheitliche Regungen ließ. Nirgends ist daher die Rede von freier Erbleihe mit Veräußerungsfreiheit, schon gar nicht von auch nur beschränkter Selbstverwaltung dieser Rodungsbauern. Der Ammann war ein rein herrschaftlicher Beamter, auf dessen Einsetzung das Volk keinen Einfluß hatte und der im Namen des Herrn Gericht hielt. Es sprechen also auch die rechtsgeschichtlichen Verhältnisse gegen eine an sich schon unwahrscheinliche Ansiedlung von Walsern im Toggenburg.<sup>27</sup> Mindestens im 14. Jahrhundert sind auch keine festen Gerichtsbezirke erkennbar, der Ammann war Vertreter des für das Gebiet zuständigen Gliedes des Grafenhauses und hielt

---

<sup>24</sup> StIASG, Lehenarchiv, Bd. 97.

<sup>25</sup> Die verdienstvollen Hinweise von P. Staerke (vgl. Anm. 1) sind in der späteren Literatur nicht verwertet worden.

<sup>26</sup> So verkaufte das Kloster Schänis 1281 das Eigentumsrecht an Erblehenshöfen in Buomberg und Ernstel (beide Gemeinde Kirchberg SG) ans Kloster Fischingen, ThÜB III, 709.

<sup>27</sup> Vertreten durch H. Edelmann, Walserniederlassungen im Toggenburg? Tbl. 22, 1959, S. 17—32.

dort Gericht, wo es nötig war.<sup>28</sup> Wohl gab es auch im Toggenburg traditionelle Gerichtsorte, so etwa bei der Burg in Bazenheid, aber der Ammann verlegte das Gericht oft in die Stadt Lichtensteig. Das Zugeständnis an die Tradition bestand nur noch darin, daß der Richter erklärte, hier in Lichtensteig zu Gericht zu sitzen, wie wenn er zu Bazenheid bei der Burg Gericht hielte.<sup>29</sup> Diese Verlagerung des Gerichtes in die Stadt läßt sich auch für das toggenburgische Gericht in der Herrschaft Uznach nachweisen, wo es von der alten Gerichtsstätte zu Länziken (Gemeinde Eschenbach) in die Stadt verlegt wurde.<sup>30</sup> Auch im Gerichtswesen ist also die zunehmende Bedeutung der Städte erkennbar, die sicher bequemere Tagungsorte waren als irgendein alter «Ring» unter einem Baum oder am Fuße einer Burg. Auch verfügten die Städte schon früh über Kanzleien, welche nun offenbar auch dem ursprünglich ländlichen Gericht dienstbar gemacht wurden.

Die Entstehung des toggenburgischen Machtbereichs bis 1200 kann also etwa folgendermaßen umschrieben werden: Im alten Durchgangsgebiet vom obern Zürichsee über Winterthur an den Untersee, das durch zahlreiche römische Funde und Anlagen genau bestimmbar ist, hatte das Kloster St. Gallen erheblichen Besitz. Daneben aber saßen dort auch eine Reihe edelfreier Geschlechter, die uns vor allem in der zitierten Urkunde von 1044 gemeinsam entgegetreten. Unter diesen haben sich die Herren von Rapperswil am obern Zürichsee immer mehr durchgesetzt und sind zur bestimmenden Macht geworden. Mit der Verlegung ihres Zentrums von der Alten Rapperswil bei Altendorf SZ nach dem heutigen Rapperswil wird ihre führende Stellung auch optisch erkennbar. Andere Edelfreie wie etwa diejenigen von Kempten und von Hinwil konnten ihren Stand wohl bewahren, traten aber politisch völlig zurück. Vielleicht drohte auch den Vorgängern der Toggenburger dieses Schicksal, worauf sie ins wenig oder noch nicht besiedelte Waldgebiet nördlich des Hörnli auswichen und

---

<sup>28</sup> Rudolf Wingerter, Ammann Graf Friedrich VII., saß in Mogelsberg, Oberbazenheid, Lichtensteig und Ganterschwil zu Gericht (UBSG IV, 2277; Klosterarchiv Magdenau G. 5; UBSG V, 2567, 3179).

<sup>29</sup> UBSG V, 3168: in aller der wis vnd mass vnd in allen den rechten, als ob ich ze Batzenhait bi der burg gesessen wer.

<sup>30</sup> StadtA Zürich, 230: Cänrat Bollinger amman ze Vtznach . . . sitzt zu Gericht. . . ze Vtznach vnder der eich . . . in allen dem rechten, alz ob ich ze Lentzikon in dem hof ze gericht sässe . . .

sich dort mit der Altzoggenburg einen neuen Herrschaftsmittelpunkt schufen. Damit war auch die Verbindung zu den Besitzungen im obern Thurgau, im Murgtal, hergestellt, die auf unbekannte Weise an diese Familie gelangt sind. Die Grenze nach Osten war durch die st. gallische Klostergrundherrschaft gegeben, im heutigen Untertoggenburg vermischten sich Toggenburger und St.Galler Besitz. Die kleine Grundherrschaft des Klosters Magdenau scheint später von dieser Lage profitiert zu haben, indem sie Schenkungen von beiden Seiten erhielt und so im Untertoggenburg die beiden Konkurrenten auseinanderhielt. Die einzige Ausdehnungsmöglichkeit, die nach Süden, haben dann die Toggenburger im 13. und 14. Jahrhundert genutzt und ihre Herrschaft auf fast das ganze Tal ausgedehnt, das noch heute ihren Namen trägt.

#### *Auseinandersetzung mit St. Gallen*

Bei dieser toggenburgischen Ausdehnungspolitik und der geschilderten machtpolitischen Lage mußte es zu Auseinandersetzungen mit dem Kloster St.Gallen kommen. Den Rahmen dafür bot der große Kampf zwischen Kaiser und Papst im 11. Jahrhundert, der Investiturstreit. Der kaisertreue Ulrich von Eppenstein hatte sich in St.Gallen als Abt durchgesetzt und den Anhänger des Papstes und des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben, Lütold, vertrieben. Zu den Papstanhängern in der Ostschweiz gehörten auch die Toggenburger, welche in den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Parteien keine unbeträchtliche Rolle spielten. In den 80er Jahren kam es mehrfach zu kriegerischen Auseinandersetzungen, über welche die Klostergeschichte<sup>31</sup> recht ausführlich berichtet. Auch wenn man den Parteistandpunkt berücksichtigt, ebenso die Freude des Chronisten am Detail, so können dieser Quelle doch für das Verhältnis zwischen dem Kloster St.Gallen und den Toggenburgern bedeutsame Vorgänge entnommen werden. Die Anlage fester Plätze durch den Abt an der Sitter (Kräzern), Glatt (wohl Burgau) und Thur (wohl Lütisburg) läßt die Toggenburger als wichtigen, wenn nicht den Hauptgegner St.Gallens erkennen. Wenn das Kloster an der Thur eine Befestigungsanlage errichten konnte, hatten offenbar

<sup>31</sup> *Continuatio casuum sancti Galli*, ed. G. Meyer v. Knonau, MVG 17, 1879, S. 62 ff.

die Toggenburger ihre Macht noch nicht entscheidend über die Thur hinaus ins Gebiet des heutigen Untertoggenburgs ausdehnen können. Verschiedene Überfälle gegen das Kloster in den Jahren 1080 und 1081 zeigen aber andererseits ebenso deutlich, wie sehr das Kloster von seinen Gegnern bedroht war, konnten sie doch auf der Bernegg westlich des Klosters eine Befestigung errichten, die Folknand von Toggenburg anvertraut wurde. Nach längerem Hin und Her setzte sich aber St.Gallen durch. Die Bernegg wurde erobert und verbrannt, Folknand getötet. Ferner eroberte der Abt das verloren gegangene Lütisburg zurück und baute es aus, weiter eroberte und zerstörte er die Altoggenburg trotz ihrer günstigen Lage. 1086 schien sich allerdings die Lage nochmals zu wenden. Diethelm von Toggenburg überfiel das Kloster, der Rückzug über die Sitter wurde ihm dann aber abgeschnitten und er mußte sich den Abzug erkaufen. Die Friedensbedingungen sind nicht bekannt, die Toggenburger haben sich aber zweifellos aus den Kämpfen zurückziehen müssen. Tatsächlich sind sie als Gegner St.Gallens in den noch folgenden militärischen Auseinandersetzungen bis 1086 nicht mehr nachweisbar. Der Investiturstreit war für die Toggenburger zweifellos ein schwerer Rückschlag. Die weitere Ausdehnung auf Kosten des Klosters St.Gallen war unterbunden. Der Gegner hatte sich an der Thur an strategisch günstiger Stelle festgesetzt, das eigene Herrschaftszentrum, die Altoggenburg, lag in Trümmer. Bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts hatten sich die Toggenburger offenbar von dieser Niederlage wieder erholt. Die Quellen lassen uns zwar im Stich, doch dürften größere Kämpfe kaum stattgefunden haben, sie müßten sich sonst irgendwie in der Klosterschreibung niedergeschlagen haben. Tatsache jedoch ist, daß um 1220 drei Burgen den Rückhalt der toggenburgischen Macht bildeten. Auf jeder saß ein Vertreter des Geschlechts, auf der Altoggenburg, auf Rengetswil im obern Thurgau und in Lütisburg. Somit steht wenigstens fest, daß im Laufe des 12. Jahrhunderts Lütisburg an die Toggenburger gekommen und die Altoggenburg wieder aufgebaut worden war. Mit Lütisburg besaßen sie einen festen Stützpunkt rechts der Thur, dies ist der einzige sicher faßbare Fortschritt in der toggenburgischen Machtstellung gegenüber der Zeit des Investiturstreites. Der feste Besitz von Lütisburg war sicher auch Voraussetzung für den Vorstoß der Toggenburger ins Neckertal.

## Der Grafentitel

In die Zeit um 1200 fällt auch die Standeserhöhung der Toggenburger, das heißt die «Erwerbung» des Grafentitels. Die Toggenburger gehörten zum Stand der Edelfreien, *nobiles*. Im 12. und 13. Jahrhundert sind diese als von den Grafen einerseits und dem übrigen freien Adel andererseits klar abgegrenzter Stand faßbar. In Rätien läßt sich feststellen, daß es überhaupt keine Ausnahmen bei der Bezeichnung von Adeligen als *nobiles* gibt, das heißt Angehörige eines nicht edelfreien Geschlechtes tragen nie das Prädikat *nobilis*.<sup>32</sup> Am besten kann ihre Stellung in der mittelalterlichen Ständeordnung mit dem allerdings einer späteren Zeit angehörenden Ausdruck «reichsfrei» oder «reichsunmittelbar» umschrieben werden. Positiv bedeutet dies praktische Gleichstellung mit den Grafen, weshalb man sie auch als «grafengleich» bezeichnen könnte, negativ, daß zwischen ihnen und dem König keine andere Gewalt mehr stand. Ihr politisches Schicksal hing davon ab, ob sie sich gegenüber anderen reichsunmittelbaren Gewalten (den Bischöfen, den Reichsäbten und den Grafen) zu behaupten vermochten oder in irgendeiner Form unter ihre Gewalt kamen. In Graubünden wurde das Problem weitgehend durch das Aussterben dieser edelfreien Familien im 13. und 14. Jahrhundert «gelöst», und die Edelfreien von Hinwil etwa sind zu Vasallen der Rapperswiler abgesunken, vielleicht sogar ihre Dienstleute geworden, diejenigen von Bábikon in der Gemeinde Kirchberg SG verschwinden<sup>33</sup>, sind vielleicht ins Gebiet ihrer Verwandten von Strättligen ins Bernbiet gezogen, als im Altoggenburg für sie neben den zum Grafenstand aufgestiegenen Toggenburgern kein Platz mehr war. Sonst gab es im toggenburgischen Machtbereich keine *nobiles*.

In einer Urkunde an den Papst zugunsten des Johanniterhauses Bubikon um 1200 nennt sich Diethelm V. von Toggenburg noch «Mann freien Standes» (*homo libere conditionis*).<sup>34</sup> Bereits im nächsten erhaltenen Dokument vom 24. Juni 1209 steht dessen Sohn Diethelm VI. mit dem Titel eines Grafen (*comes*) an erster Stelle unter den weltlichen Zeugen.<sup>35</sup> Die Urkunde ist zwar im Stiftsarchiv

<sup>32</sup> O. P. Clavadetscher, *nobilis*, edel, fry, *Histor. Forschungen für W. Schlesinger*, Köln/Wien 1974, S. 242—251.

<sup>33</sup> Lütold v. Bábikon am 3. April 1244 letztmals genannt, UBSG III, 889.

<sup>34</sup> UBSG IV, Anhang 13.

<sup>35</sup> UBSG III, 838.

St. Gallen nur abschriftlich überliefert, aber die Stellung Diethelms innerhalb der Zeugenreihe, an erster Stelle der weltlichen Zeugen vor einer ganzen Reihe von Edelfreien (von Klingen, von Bürglen, von Bußnang, von Güttingen u. a.) schließt jeden Zweifel an seinem Grafentitel in der verlorenen Originalurkunde aus. Diethelm VI. hat also als erster Toggenburger den Grafentitel getragen. Mit einer einzigen Ausnahme<sup>36</sup> treten die Toggenburger in der Folge nur noch als Grafen auf.

Wenig später, im Jahre 1233, sind auch die Herren von Rapperswil erstmals mit dem Grafentitel faßbar. Hier ist also ebenfalls ein edelfreies Geschlecht zur Grafenwürde aufgestiegen, die Standesänderung ist genau fixierbar. Als Vögte des Klosters Einsiedeln trugen sie bis zum August 1232 den Titel Vogt<sup>37</sup>, am 8. März 1233<sup>38</sup> nannte sich Rudolf erstmals Graf. Im Gegensatz zu den Toggenburgern und Rapperswilern führten die Freiherren von Regensberg den Grafentitel nur vorübergehend, 1209 bis 1219.<sup>39</sup> Hingewiesen sei auch noch auf die Freiherren von Vaz in Rätien, wo sie neben dem Bischof und an der Spitze weiterer Edelgeschlechter eine grafengleiche Stellung einnahmen. Sie nannten sich nie Grafen; wie aber ihre Stellung von der Mitwelt, und zwar von den beiden führenden Mächten aufgefaßt wurde, zeigen zwei bisher kaum beachtete Urkunden. In der Zeugenreihe einer Königsurkunde Rudolfs für das Kloster Kempten im Allgäu von 1275 erscheint der Herr von Vaz unter den Grafen<sup>40</sup>, und 1335 ist in einer in Avignon ausgestellten Ablaßurkunde für die Kirche Davos Donat von Vaz als Graf bezeichnet.<sup>41</sup> Zwei Jahre später war das Haus mit Donat ausgestorben, und es ist mindestens denkbar, daß sonst auch die Vazer in den Grafenstand aufgestiegen wären. Vielleicht aber hatte der Realpolitiker Donat von Vaz, dessen Tod ohne männliche Erben bevorstand, an einer solchen Rangerhöhung gar kein Interesse mehr. Auf die anerkannte grafengleiche

<sup>36</sup> In einer bischöflichen Urkunde von 1243 werden die Toggenburger als *nobiles viri* bezeichnet, UB Zürich II, 577; aber 1244 bezeichnet sie auch eine bischöfliche Urkunde als *comites*, ThUB II, 167. — Aus der Urkunde von 1243 ist also nichts zu schließen.

<sup>37</sup> UB Zürich I, 475.

<sup>38</sup> ebd. 481.

<sup>39</sup> P. Kläui, Entstehung, S. 24.

<sup>40</sup> HauptstaatsA München, Kaiserselekt 961: ... Tyrolensis ... de Werdenberch ... de Vatzs et de Monteforti *comites*.

<sup>41</sup> Mohr II, 245.

Stellung Donats weist auch die Verheiratung beider vazischer Erb­ töch­ter mit Grafen, der Kunigunde mit Graf Friedrich V. von Toggenburg und der Ursula mit Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans, und die Toggenburger konnten sich später auch nur Grafen im Präti­ gau und zu Davos nennen, weil sie die grafengleichen Rechte in diesen Herrschaften von Donat von Vaz geerbt hatten.

Wie ist nun dieser «Aufstieg» zur Grafenwürde zu erklären? Die Meinungen in der Geschichtsschreibung gehen erheblich auseinander. Im wesentlichen werden drei Theorien vertreten:

1. Aufstieg aus eigener Machtvollkommenheit
2. Erwerb von Uznach als alte gräfliche Gerichtsstätte durch die Heirat Diethelms VI. mit Guta von Rapperswil
3. Königliche Verleihung.

Punkt 2 entfällt sicher, da nicht einzusehen ist, warum die Rapperswiler, denen Uznach bis zur Heirat Gutas zustand, als Inhaber der Gerichtsstätte Uznach nicht bereits den Grafentitel geführt hätten, wenn dieser Gerichtsbesitz standeserhöhend gewirkt hätte, sondern erst 1233 als Grafen nachweisbar sind, während dann der Besitz der gleichen gerichtlichen Rechte in Uznach den Toggenburgern um 1209 den Grafentitel eingetragen haben sollte.

Keine sichere Entscheidung ist möglich zwischen Aufstieg infolge der tatsächlichen Machtverhältnisse und königlicher Verleihung, welche in dieser Zeit aber nicht urkundlich erfolgen mußte. Das Fehlen von königlichen Privilegien schließt also die zweite Möglichkeit keineswegs aus. Bestimmt sprechen gute Gründe für die Annahme des Grafentitels als Ausdruck der führenden politischen Stellung in einem größeren Gebiet.<sup>42</sup> Es ist jedoch dem Zeitpunkt der Standeserhöhung zu wenig Beachtung geschenkt worden. Die Toggenburger errangen ihren Grafentitel im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, also in der Zeit des staufisch-welfischen Doppelkönigtums. Für die Rapperswiler ist der Vorgang noch genauer zu bestimmen, nämlich 1232/1233, also die Zeit kurz nach dem ersten Konflikt zwischen König Friedrich II. und dem Papst. Die kaiserfreundliche Haltung der Vögte von Rapperswil ist durch häufigen Aufenthalt beim König (Zeugen in Königsurkunden)<sup>43</sup> belegt, und

<sup>42</sup> Vgl. vor allem P. Kläui, Entstehung, S. 22 ff.

<sup>43</sup> 1212 und 1214 in Basel; 1213, 1215 und 1220 in Hagenau; 1215 und 1216 in Speyer; 1215 und 1216 in Nürnberg; 1215 in Eger; 1216 und 1217 in Ulm; 1220 in Konstanz; 1223 in Florenz.

auch *Graf* Rudolf befand sich 1234 bei Friedrichs Sohn König Heinrich in Nürnberg.<sup>44</sup> So ist vielleicht doch nicht ganz auszuschließen, daß die aufstrebenden Edelfreien Doppelkönigtum und Kampf zwischen Kaiser und Papst für ihre Zwecke ausnützen konnten, wobei nicht unbedingt an eine ausdrückliche Privilegierung gedacht werden muß. Indirekte Anerkennung oder auch nur stillschweigende Duldung mag diesen Herren genügt haben, deren Stellung eben doch in erster Linie auf ihrer Macht beruhte. Fest steht jedenfalls, daß kein Herr Graf werden konnte, der nicht in einem größeren Gebiet gräfliche Rechte ausübte.

### *Die Bluttat von 1226 und ihre Folgen*

Noch zu Lebzeiten des ersten Grafen, Diethelms, trat ein schwerer Rückschlag ein, der mit einem Ereignis zusammenhängt, das man gemeinhin als «Brudermord» zu bezeichnen pflegt. Wieder kennen wir die Ereignisse nur aus der ausführlichen Schilderung eines St. Galler Klosterchronisten, Konrads von Pfäfers, des letzten Fortsetzers der *Casus sancti Galli*.<sup>45</sup> Der ältere Sohn Graf Diethelms, Diethelm VII., soll auf seiner Burg Rengetswil im obern Thurgau seinen jüngern Bruder Friedrich am 12. Dezember 1226 ermordet, respektive dessen Ermordung veranlaßt haben. Spannungen bestanden zweifellos in der Familie, hatte doch der Vater den Sohn Diethelm mit Sondervermögen ausgestattet und damit emanzipiert und vermutlich von weiterer Erbschaft ausgeschlossen. Grund dazu war wohl dessen Heirat mit einer Gräfin von Neuenburg, in deren Gebiet andere güterrechtliche Anschauungen herrschten. Neue Schwierigkeiten brachte die Heirat des jüngern Bruders Friedrich mit einer Gräfin von Montfort, nachdem die Verlobung mit einer Schwester der Schwägerin von Neuenburg gelöst worden war. Schwerer wog aber zweifellos die Ausstattung Friedrichs mit der Altotgenburg und mit Wil, das der Chronist bereits als Stadt bezeichnet. Der «Brudermord» aber reduziert sich bei sachlicher Interpretation der Quelle zur Blutrachehandlung einer Graf Diethelm verpflichteten Adelsippe.<sup>46</sup>

<sup>44</sup> Monumenta Boica XXXa, Nr. 722 und 723.

<sup>45</sup> Conradi de Fabaria continuatio casuum sancti Galli, ed. G. Meyer v. Knouau, MVG 17, 1879, S. 209 ff.

<sup>46</sup> Vgl. zur ganzen Angelegenheit die kritischen, zutreffenden Ausführungen von B. Meyer, Fischingen, S. 70 ff.

Noch weniger Glauben verdient der Chronist für die Schilderung der Folgen dieser Bluttat. Die Eltern hätten zum Dank dafür, daß der Abt von St. Gallen den Leichnam im Kloster begrub, an St. Gallen die Altoggenburg und Wil geschenkt. Es scheint aber vielmehr, daß der Abt von St. Gallen das eben zur Grafenwürde aufgestiegene konkurrierende Adelshaus bei dieser sich bietenden Gelegenheit schwächen wollte.

Nach dem Tod der Eltern trat nun ein, was St. Gallen befürchtete, die Vereinigung des gesamten Toggenburger Besitzes in der Hand Diethelms, der alsobald die Toggenburg und Wil in einer Fehde zurückzugewinnen suchte; doch wurde der Streit mit einem Vergleich beendet, wonach der Abt die beiden Besitzungen behielt, aber dem Grafen und seinen Getreuen eine hohe Summe für die «Schenkung» bezahlen mußte.<sup>47</sup> Die Ereignisse nach der Bluttat von 1226 erscheinen damit doch in einem etwas anderen Licht, besonders wenn man noch hinzunimmt, daß auch der Bischof von Konstanz den Toggenburgern die Vogtei über das konstanzische Eigenkloster Fischingen und die Herrschaft Tannegg entzog.<sup>48</sup> Die beiden machtpolitischen Nachbarn und Konkurrenten der Grafen von Toggenburg, der Abt von St. Gallen und der Bischof von Konstanz, haben offensichtlich die Lage nach der Bluttat ausgenützt.

Diethelm gab aber seine Pläne noch nicht auf. In einer neuen Fehde versuchte er nochmals, unter Bruch des eben zustande gekommenen Friedens, das Verlorene zurückzugewinnen. Mit den rechtlichen Mitteln des Mittelalters, Acht und Exkommunikation, trennte der Abt seinen Gegner von den Anhängern und Helfern und zwang ihn zu einem neuen Abkommen. Er durfte im Thurgau keine Burgen mehr haben oder bauen. Der Abt gab die Eroberungen heraus bis auf die Burgen Luterberg und Lütisburg, deren Schicksal er sich vorbehielt. Als Pfand für die Einhaltung des neuen Vertrags mußte Diethelm dem Abt sogar die Feste Uznaberg übergeben.<sup>49</sup> So waren die Toggenburger im obern Thurgau deutlich zurückgebunden, schwerer wog aber der Verlust der Stammburg und Uznabergs; die Grafenwürde und die starke Stellung im heutigen Toggenburg blieben jedoch im wesentlichen erhalten. Auch jetzt benötigte das Grafenhaus

---

<sup>47</sup> UBSG III, 871.

<sup>48</sup> B. Meyer, Fischingen, S. 79.

<sup>49</sup> UBSG III, 873.

chen Grablege der Toggenburger.<sup>56</sup> Auch der Leichnam des letzten Toggenburgers wurde 1442 von Feldkirch, wo Friedrich gestorben war, nach Rüti übergeführt, als die Grabkapelle errichtet war, doch schon im nächsten Jahr schändeten die Schwyzer und ihre Verbündeten im Verlaufe des grausamen Bürgerkrieges die Grabstätte.<sup>57</sup>

Nur einige Jahrzehnte waren die Toggenburger Vögte des Konstanzer Eigenklosters *Fischingen*, auch diese Stellung ging im Anschluß an die Bluttat von 1226 verloren. Über die nicht zahlreichen Schenkungen und Verzichtleistungen der Grafen zugunsten des Klosters entstanden aber Differenzen, und erst 1283 verzichteten Diethelm und Friedrich auf alle Ansprüche und gaben somit weitere Positionen im obern Thurgau auf.<sup>58</sup>

Machtpolitisch von geringer Bedeutung waren die vielen Eigentumsübertragungen an Klöster, wenn Vasallen ihre Lehen an diese verkauft oder geschenkt hatten; denn auf diese Güter hatte der Lehensherr keinen direkten Einfluß mehr, und die Vasallenpflicht dem Herrn gegenüber blieb ja bestehen, wenn einzelne Teile des Lehens veräußert wurden.

Das Ansehen des aufgestiegenen Grafengeschlechts erhellt aber auch aus den vielen geistlichen Korporationen, in denen Toggenburger, oft in führender Stellung, saßen. Im Fraumünster in Zürich finden wir 1248 eine Nichte Krafts I.<sup>59</sup>, im Dominikanerinnenkloster Oetenbach in Zürich 1325 zwei Spitzenbergerinnen, Enkelinnen Friedrichs III.<sup>60</sup> Wilhelm hatte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Domherrenstelle in Basel inne<sup>61</sup>, während wir für diese Zeit vergeblich nach Domherren in Konstanz aus dem Hause Toggenburg suchen. Die schon mehrfach erwähnte machtpolitische Konkurrenz zwischen Konstanz und den Grafen scheint sich auch hierin zu spiegeln. Es dürfte nicht Zufall sein, daß Graf Kraft 1299<sup>62</sup> Kon-

<sup>56</sup> UB Zürich XI, 4065: elegerunt etiam in dicto monasterio ecclesiasticum sepulturam; StAZH C II 16, 209: . . . gotzhus, da . . . vnser vordern begraben rüwent . . .

<sup>57</sup> Vgl. P. Büttler, Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg II, MVG 25, 1894, S. 99 f.

<sup>58</sup> ThÜB III, 752.

<sup>59</sup> UB Zürich II, 716.

<sup>60</sup> ebd. X, 3974.

<sup>61</sup> Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, II, 98, 99; ThÜB VII, Nachtrag 13; REC I, 2462, 2465.

<sup>62</sup> UBSG III, S. 845, Anhang 10.

stanzer Domherr werden konnte, also in einer Zeit, da die Toggenburger ihre Stellung im Thurgau weitgehend liquidiert hatten und sich neuen Zielen im Süden des bisherigen Machtbereichs zuzuwenden begannen. Auch sein später wieder weltlich gewordener Neffe, Friedrich V., war Konstanzer Domherr.<sup>63</sup> Eine bedeutende Rolle in einer politisch aufgewühlten Zeit spielte Kraft dann als Propst des Großmünsters in Zürich während der langen Zeit von 1309<sup>64</sup> bis 1339. Er stellte auch die politische Verbindung zwischen dem Grafenhaus und der aufstrebenden Stadt her, indem er 1327 mit seinen Burgen und Leuten ins Burgrecht von Zürich eintrat.<sup>65</sup>

Auch war vorgesehen, einen weitem Toggenburger Grafen ins Kapitel des Großmünsters aufzunehmen. Die Anwartschaft für Friedrich V., der auch Kirchherr von Bäretswil und Hägendorf<sup>66</sup> war, ist fürs Jahr 1321 bezeugt<sup>67</sup>, doch kehrte Friedrich schon vor dem Tod seines Bruders Diethelm X. im Gefecht bei Grinau 1337 in den weltlichen Stand zurück, und tatsächlich sicherte dann seine Ehe mit Kunigunde von Vaz, einer der Erbtöchter Donats, den Fortbestand des Hauses.

Die Brun'sche Umwälzung in Zürich berührte die Stellung Krafts nicht, er stand auf der Seite des neuen Regimes, siegelte er doch zusammen mit andern die Urkunde, durch welche Brun und der Rat zwölf alte Ratsmitglieder aus der Stadt verbannten.<sup>68</sup> Auch in der Grinauer Fehde von 1337 unterstützten die Toggenburger Zürich.

Ein Kanonikat Konrads von Toggenburg im Stift Embrach (1223)<sup>69</sup> dürfte noch mit den aus der Frühzeit bekannten engen Beziehungen der Toggenburger zu Embrach<sup>70</sup> zusammenhängen.

In einem besonders engen Verhältnis aber standen die Toggenburger zum Johanniterorden. Die Gründung der Häuser Bubikon und Tobel wurde bereits erwähnt. Heinrich von Toggenburg war um die

---

<sup>63</sup> UBSG IV, Anhang 169 vom 13. Januar 1318 und UBSG III, 1251 vom 2. Mai 1319; GenerallandesA Karlsruhe V/661 vom 9. Mai 1320; UBSG IV, Anhang 174 vom 22. Oktober 1320.

<sup>64</sup> 16. Dezember 1309 erstmals erwähnt (UB Zürich VIII, 3007).

<sup>65</sup> UB Zürich XI, 4101.

<sup>66</sup> UB Zürich X, 3708, 3715. — Kirchherr von Hägendorf SO: Quellenwerk I/3, 406.

<sup>67</sup> UB Zürich X, 3708.

<sup>68</sup> Zürcher Stadtbücher I, 252.

<sup>69</sup> UB Zürich II, 887.

<sup>70</sup> Vgl. oben S. 10 f.

Mitte des 13. Jahrhunderts nicht nur Meister der Johanniterhäuser im Elsaß und Breisgau<sup>71</sup> oder in Oberalemannien, wie es in anderen Urkunden<sup>72</sup> heißt, sondern stand einzelnen Häusern zeitweise auch selber vor, so der Kommende in Buchsee (Herzogenbuchsee BE) 1257 bis 1274<sup>73</sup>, derjenigen in Neuenburg nach 1267 bis 1271<sup>74</sup>, dem Haus Hohenrain LU 1267–1273<sup>75</sup>, wobei ihm als Komtur der aus dem engsten toggenburgischen Herrschaftsbereich stammende, im Jahre 1284 bezeugte Heinrich von Lichtensteig<sup>76</sup> nachfolgte, und endlich leitete er, mindestens nominell, 1259–1264<sup>77</sup> auch die toggenburgische Gründung Bubikon.

Der Lebenskreis und die Bedeutung eines zur gräflichen Würde aufgestiegenen Freiherrengeschlechts lassen sich nicht nur am Machtbereich ablesen, sondern auch etwa an Rechtshandlungen als Vögte weiblicher oder unmündiger Personen. Es sind nur Standesgleiche, denen solche Dienste geleistet werden. So wurde Friedrich III. von Toggenburg vor dem König zum Vogt des jungen Lütold von Regensberg bestellt, als dieser im Jahre 1291 Besitz verkaufte.<sup>78</sup> Mit ihrem gerichtlich bestellten Vogt Friedrich von Toggenburg verkaufte 1293/94 Gräfin Elisabeth von Rapperswil Besitz und verzichtete auf Lehensrechte.<sup>79</sup>

Ebenso sind es Gleich- oder gar Höhergestellte, für die die Grafen von Toggenburg Bürgschaft leisten «durften», etwa für den Bischof von Konstanz 1287<sup>80</sup>, besonders aber für die österreichischen Habsburger, seien es nun die Königin Elisabeth, der Gegenspieler Ludwigs des Bayern, König Friedrich, oder Herzog Leopold.<sup>81</sup> Die Toggenburger standen anfangs des 14. Jahrhunderts auf habsburgischer Seite, setzten sich im Marchenstreit für die gefangenen Gegner der

---

<sup>71</sup> Freiburger UB I, 128.

<sup>72</sup> z. Bsp. ebd. I, 131.

<sup>73</sup> Hier und in den folgenden Anmerkungen wird jeweils das erste und das letzte Zeugnis für Heinrich als Komtur angeführt: *Fontes Rerum Bernensium* II, 425; ebd. III, 96.

<sup>74</sup> Ebd. III, 640; UB Stadt Basel II, 61.

<sup>75</sup> Quellenwerk I/3, Nachtrag 16; ebd. I/1, 1102.

<sup>76</sup> *Corpus der altdeutschen Originalurkunden* II, 649.

<sup>77</sup> *StAFR*, Comm. St. Jean, 6 b; *Fontes Rerum Bernensium* II, 563.

<sup>78</sup> UB Zürich VI, 2182, 2184.

<sup>79</sup> ebd. 2253, 2271.

<sup>80</sup> REC I, 2677.

<sup>81</sup> UB Zürich VIII, 3041; Thommen I, 222; *UBSGSüd* 1117.

Schwyzler ein<sup>82</sup> und ließen 1315 Friedrich IV. auf dem Schlachtfeld von Morgarten. Die Hinwendung Zürichs zu den Eidgenossen in der Zeit der Mordnacht (1350) brachte die Toggenburger auch in Gegensatz zur Stadt Zürich<sup>83</sup>, mit der sie seit den Zeiten des Propstes Kraft im Burgrecht standen, doch folgte bald die Aussöhnung.<sup>84</sup>

Die militärische Stärke der Toggenburger beruhte wohl auf der relativ großen Zahl von Dienstleuten (Ministerialen) und Lehensleuten (Vasallen). Ein gutes Dutzend Burgen standen allein im engsten Herrschaftsgebiet, im Altoggenburg. Die Dienstleute sind nicht immer sicher von den Vasallen zu unterscheiden, aber über mindestens ein Dutzend von Ministerialenfamilien haben die Toggenburger verfügt, und Lehensträger toggenburgischer Güter finden sich einige Dutzend. Ihr politischer und militärischer Wert wurde aber dadurch gemindert, daß manche auch Ministerialen der politischen Konkurrenten waren (so etwa die von Bichelsee, von Ainwil, von Landegg, von Zuckenriet auch Ministerialen von St. Gallen und die von Heitnau auch Konstanzer Dienstleute), vor allem aber oft Lehen von St. Gallen und Konstanz innehatten. Daß man sich um Dienstleute stritt und Doppelministerialität zu vermeiden suchte, zeigt sich bei der Auseinandersetzung zwischen St. Gallen und den Toggenburgern nach der Bluttat von 1226 deutlich. Nach dem Friedensvertrag von 1234<sup>85</sup> konnten die Dienst- und anderen Toggenburger Leute, welche sich auf die Seite St. Gallens gestellt hatten, zum alten Herrn zurückkehren. Doch ist mindestens ein Teil im st. gallischen Dienstverhältnis verblieben, denn noch im gleichen Jahr bestätigte der Abt den ehemals toggenburgischen Ministerialen das Recht, Güter an Bubikon zu vergeben, und dehnte es weiter auch auf Tobel aus.<sup>86</sup> Zudem sind in der Folge Adelige als St. Galler Ministerialen nachweisbar, die sicher nicht ursprünglich zur Dienstmansschaft des Klosters gehört haben, sondern eben nach 1226 aus dem Toggenburger Dienst übergetreten sind, so etwa die von Luterberg und wohl auch die von Bühl und von Horben.

Den Versuch, die Bedeutung und die Macht dieses zur Grafenwürde aufgestiegenen Hauses von verschiedenen Seiten her zu er-

<sup>82</sup> UB Zürich IX, 3206.

<sup>83</sup> Quellenwerk I/3, 1014.

<sup>84</sup> StAZH C I, 479 (Regest: Eidg. Abschiede I, 95).

<sup>85</sup> UBSG III, 873.

<sup>86</sup> UBSG IV, Anhang 36.

fassen, soll ein kurzer Überblick über die Lehen beschließen, welche die Toggenburger bis 1300 von andern Herren erworben haben.

Von der Kirche *Konstanz* hatten die Toggenburger das Patronatsrecht der Kirche Kappel zu Lehen und es an die von Glattburg weiterverliehen. Die toggenburgischen Lehensrechte scheinen nicht beeinträchtigt worden zu sein, als der Bischof 1218 sein Eigentumsrecht ans Kloster St. Johann übertrug.<sup>87</sup> Von an die Toggenburger verliehenem Konstanzer Besitz in Affeltrangen erfahren wir erst beim Verzicht von 1282. Diese Güter scheinen zudem an die von Heitnau weiterverliehen gewesen zu sein.<sup>88</sup>

Ihre *st. gallischen* Lehen in Hirsindau (Staffelriet bei Benken SG) verkauften die Toggenburger ans Kloster Rüti.<sup>89</sup> Von ganz anderer Bedeutung für die Toggenburger als die bisher genannten Lehen war die befestigte Stadt Lichtensteig. Wohl ebenfalls infolge der bekannten Auseinandersetzungen mit St. Gallen hatten sie die Toggenburger nur als *st. gallisches* Lehen inne. 1271 mußten sie diese sogar dem Lehensherrn verpfänden und durften sie nicht vor zehn Jahren zurückkaufen.<sup>90</sup> Immerhin hielten sie sich so die Möglichkeit des Rückkaufs offen, der dann auch erfolgt ist<sup>91</sup>, während der Verzicht auf das Lehen gegen Entschädigung endgültig gewesen wäre.

Schon wegen der Lage bedeutungslos war der Lehensbesitz einer Wiese in Ermatingen vom Kloster *Reichenau*, was durch die Schenkung an Magdenau bestätigt wird.<sup>92</sup>

Es waren also nur periphere Besitzungen, welche die Toggenburger zeitweise von andern Lehensherren zu Lehen hatten. Machtpolitisch kam ihnen geringe Bedeutung zu, rechtlich aber ergaben sich doch Lehensbindungen, die in Konfliktszeiten die Handlungsfreiheit einschränken konnten. Daß das Lehensrecht tatsächlich in diesem Sinne

---

<sup>87</sup> UBSG III, 845.

<sup>88</sup> ThUB III, 722. Der neue Inhaber hatte die Güter von denen von Heitnau gekauft.

<sup>89</sup> UBSG III, 929; IV Anhang 27.

<sup>90</sup> UBSG III, 993.

<sup>91</sup> Urkundlich ist der Rückkauf nicht bezeugt, Lichtensteig war aber im 14. und 15. Jahrhundert unbestritten toggenburgische Stadt und die Einwohner Toggenburger Eigenleute. St. Gallen hat offensichtlich nicht einmal das Oberlehensrecht wahren können. — In Lichtensteig hatte nun die Macht zugunsten der Toggenburger entschieden wie im 13. Jahrhundert zugunsten St. Gallens!

<sup>92</sup> UBSG IV, Anhang 131 und Beilage.

verwendet wurde, zeigt folgender Fall. Nach einem Streit traten Bürgermeister und Rat von Konstanz als Schadenersatz den Grafen Kraft und Friedrich von Toggenburg eine Wiese ab, erhielten sie aber als Lehen zurück. Nach beider Tod sollte die Stadt «der mannschaft ledig», also nicht mehr lehensrechtlich gebunden sein.<sup>93</sup> Zu Lebzeiten der Grafen aber konnte die Stadt nichts mehr gegen sie unternehmen, ohne ihr Lehensgelübde zu brechen.

### *Ausdehnung und Höhepunkt im 14./15. Jahrhundert*

Im 14. Jahrhundert gelang es den Toggenburgern, ihren Machtbereich ganz wesentlich auszudehnen, sie hatten sich politisch und finanziell offensichtlich von den schweren Schlägen wieder erholt. In mehreren Rechtshandlungen, die schwer voneinander abzugrenzen sind, erwarben die Toggenburger zwischen 1313 und 1329 von den Herren von Sax die Burg Wildenburg bei Wildhaus mit umliegendem Besitz bis hinunter nach Starckenstein.<sup>94</sup> Damit war der entscheidende Schritt ins obere Toggenburg getan, der letztlich zur politischen Einheit des ganzen Thurtals als «Grafschaft Toggenburg» geführt hat, die dann die Abtei St. Gallen eine Generation nach dem Tode des letzten Toggenburgers von seinen Erben erwerben konnte. Von der 1398 noch erwähnten Einsiedler Lehenshoheit<sup>95</sup> über die Wildenburg ist nicht mehr die Rede.

Der Tod des rätischen Freiherrn Donat von Vaz, der 1337 oder 1338 ohne männliche Nachkommen starb, brachte wohl komplizierte erbrechtliche Probleme, aber ein beträchtlicher Teil des Erbes fiel an Kunigunde und deren Gemahl Friedrich V. von Toggenburg, nämlich das Prätigau, Davos, Belfort, Churwalden, dazu kamen durch Kauf 1355 die Herrschaft Maienfeld<sup>96</sup> und 1363 das Schanfigg.<sup>97</sup> Die Burg Maienfeld wurde zum eigentlichen toggenburgischen Stützpunkt für

---

<sup>93</sup> K. Beyerle, Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152—1371, Heidelberg 1902, Nr. 133.

<sup>94</sup> UBSG III, 1268 mit den Ergänzungen auf S. 429, ebd. 1331.

<sup>95</sup> StA Einsiedeln, H. VA. 1.

<sup>96</sup> *Clavadetscher*, Die Burgen, S. 291 und künftig Artikel Maienfeld im neuen Bündner Burgenbuch.

<sup>97</sup> Mohr III, 108.

die rätischen Gebiete.<sup>98</sup> Lagen diese Gebiete vom Herrschaftszentrum auch weit entfernt, so boten sie doch den Ansatzpunkt für eine weit-  
ausgreifende Territorialpolitik, und vor allem darf der wirtschaftliche Wert dieser Gebiete an oder in der Nähe der wichtigen Straßen über die Bündnerpässe nicht unterschätzt werden.

1340 bot sich die Gelegenheit, im toggenburgischen Kerngebiet wichtige Rechte aus der Hand der Werdenberger zu erwerben.<sup>99</sup> Wie diese in den Besitz der Burg Rüdberg, des Hofes Rengetswil und der Vogtei über St. Peterzell und Wald gekommen sind, ist nicht aufgeklärt. Es scheint sich aber um Besitz zu handeln, der den Toggenburgern im 13. Jahrhundert im Gefolge der Bluttat von 1226 verlorengegangen war. Dazu kamen noch der Hof Bütschwil als Pfand des darniederliegenden Klosters St. Gallen und die Reichsvogtei über diesen Hof. Die intensive Beanspruchung durch die vazische Erbschaftsangelegenheit hat die Grafen nicht davon abgehalten, die sich im Toggenburg selber bietenden Möglichkeiten zur Vollendung ihrer Herrschaft auszunützen.

Die Brun'sche Umwälzung in Zürich führte zu schweren Spannungen zwischen der Stadt und Rapperswil, wo die vertriebenen Räte Unterschlupf fanden. Toggenburg trat an die Seite Zürichs und war am Sieg bei Grinau 1337 beteiligt. In dieser Situation mußte der finanziell schwache Graf Johann von Habsburg-Rapperswil 1343 wichtige Besitzungen in der obern March an Toggenburg verkaufen, den Hof Wangen, Lehen des Klosters St. Gallen, den Hof Tuggen, Pfäferser Lehen, und auch die Burg Grinau.<sup>100</sup> Zweifellos spielte die Handelsstraße zu den Bündnerpässen mit ihren finanziellen Möglichkeiten eine Rolle bei diesen Erwerbungen, aber die Toggenburger sahen darin auch ein Verbindungsstück zu den kürzlich erworbenen vazischen Gebieten. Jedenfalls stießen sie damit in einen Raum vor, der auch für Zürich und Schwyz von großer Bedeutung war. Wir befinden uns bereits in der Vorgeschichte des Alten Zürichkrieges.

1377/78 lösten die Grafen zudem vom Ritter Gottfried Mülner dessen österreichische Pfandschaft ein: nämlich Alt- und Neurapperswil, die Vogtei über Einsiedeln, Wäggitäl und mittlere March,

---

<sup>98</sup> Vgl. die Nachweise im neuen Bündner Burgenbuch.

<sup>99</sup> UBSG III, 1386.

<sup>100</sup> UBSG IV, Anhang 220 mit Beilagen; Quellenwerk I/3, 488.

sowie Kempraten und Jona.<sup>101</sup> Österreich war aber nicht bereit, Rapperswil wirklich aus der Hand zu geben. 1379 bezeichnen sich zwar die Grafen von Toggenburg als Vögte von Rapperswil<sup>102</sup>, aber 1387 setzten sich die Österreicher praktisch in den Besitz der Burg<sup>103</sup> und lösten 1399 das Pfand wieder ein.<sup>104</sup>

Im 14. Jahrhundert, besonders in der zweiten Hälfte, erreichte die toggenburgische Ausdehnungspolitik ihren Höhepunkt. Die Grafen griffen überall zu, wo sich Gelegenheit bot. 1335 verpfändete Johann von Habsburg-Rapperswil die Vogtei Erlenbach, Lehen von Einsiedeln, an Toggenburg<sup>105</sup>, 10 Jahre später erfolgte der endgültige Verkauf.<sup>106</sup> Den toggenburgischen Gebieten von Uznach und der March näher lag die Herrschaft Greifensee. 1369 verkauften die verschuldeten Landenberger diese Herrschaft an die Toggenburger.<sup>107</sup> Bald meldete hier aber Zürich seine Interessen an. 1402 erwarb es die Herrschaft als Pfand für ein Darlehen von 6000 Gulden. Bezeichnend für die zürcherische Territorialpolitik ist die Bestimmung, daß die Toggenburger nur ein Lösungsrecht haben sollten, solange sie im Burgrecht mit Zürich ständen.<sup>108</sup>

Immer wieder ist es die finanzielle Not des Adels, welche den Toggenburgern die weitere Ausbreitung ermöglicht. So kauften sie 1376 von den beiden Vettern Eberhard von Straß die Burg Spiegelberg bei Wetzikon TG mit umliegendem Besitz, Lehen vom Hochstift Konstanz<sup>109</sup>, und 1384 verpfändete Herzog Leopold den Grafen die Grafschaft Kyburg.<sup>110</sup>

Die Stellung, welche die Toggenburger im Anschluß an die Bluttat von 1226 im Amt Tannegg und in Fischingen verloren hatten, konnten sie am Ende des 14. Jahrhunderts für kurze Zeit zurückgewinnen.

---

<sup>101</sup> Am 21. Januar 1378 bestätigten Donat und Friedrich von Toggenburg den Herrschaftsleuten die bisherigen Rechte, StadtA Rapperswil 54.

<sup>102</sup> StadtA Rapperswil 55.

<sup>103</sup> Während des Sempacherkrieges mußte Toggenburg den Herzögen zugestehen, «daz derselb unser herr das egenannt slos innehaben und mit einem hauptman besetzen sol», Thommen II, 224.

<sup>104</sup> Urk. vom 12. Oktober 1399 im StALU.

<sup>105</sup> UBSG III, 1361 mit Beilage.

<sup>106</sup> UBSG III, 1393 (irrtümlich zum Jahr 1340) und Quellenwerk I/3, 606.

<sup>107</sup> UB SG IV, 1669.

<sup>108</sup> StAZH C I, 2466.

<sup>109</sup> ThUB VII, 3393, 3394.

<sup>110</sup> StAZH C I, 1846.

Als ihr Pfand von Konstanz sind 1399 Amt und Burg Tannegg bezeugt<sup>111</sup>, wozu auch die Klostervogtei über Fischingen gehörte; denn die Feste Tannegg mit allen Gerichten und Rechten und die Vogtei über das Kloster Fischingen wurden im Streit zwischen Friedrich VII. und seiner Cousine Kunigunde, der Gemahlin des Grafen Wilhelm von Montfort-Bregenz, 1402 durch schiedsgerichtlichen Entscheid der Kunigunde zugesprochen.<sup>112</sup> Hier aber stießen die Toggenburger auf den Widerstand der Bevölkerung und des Klosters, der vom Bischof zweifellos gefördert worden sein dürfte. Sie brachten nämlich die Pfandsumme auf, die Leute des Tannegger Amtes 1400 Pfund und das Kloster 600 Pfund, wofür ihnen der Bischof in einem Freiheitsbrief 1409 versprach, sie nie wieder zu veräußern.<sup>113</sup>

Die Erledigung dieses Erbschaftsstreites zeigt sehr schön, wie richtig Friedrich den Wert der einzelnen toggenburgischen Besitzungen einschätzte. Denn neben dem bereits 1409 wieder verlorengegangenen Amt Tannegg mit der Klostervogtei über Fischingen erhielt Kunigunde 1402 das im Kraftfeld der Stadt Zürich gelegene Amt Kyburg, dessen Pfandschaft die Stadt dann auch 1424 käuflich erwarb<sup>114</sup>, weiter den Rest der ehemals viel umfangreicheren Besitzungen im Thurgau, nämlich die Burg Spiegelberg, Lommis mit dem Kirchensatz und freie Leute.

Zu den zentralen Gebieten im heutigen Toggenburg aus dem Erbe Donats erwarb Friedrich 1418 zur Abrundung von den Freiherren von Hewen noch die Vogtei über das Gericht Gegenhartsbuch im oberen Neckertal (Hemberg).<sup>115</sup>

Wenn auch nach vielen Schwierigkeiten, so gelang Graf Friedrich unter Ausnützung der politischen Lage im Reich 1417 ein ganz großer Schritt in seiner Territorialpolitik. Gegen den Widerstand der Habsburger, denen König Sigismund die Herrschaft entzogen hatte,

---

<sup>111</sup> 1399 erwähnt eine Konstanzer Bischofsurkunde anlässlich eines Eigenleutetausches mit dem Kloster Rüti die Zustimmung Graf Donats von Toggenburg, ... cui pro nunc iamdictum castrum in Tannegg cum suis attinentiis obligatum existit, ThUB VIII, 4621, ähnlich ebd. 4625.

<sup>112</sup> UBSG IV, 2240.

<sup>113</sup> B. Meyer, Fischingen, S. 67, sind die in Anm. 111 zitierten Urkunden entgangen und er meint deshalb, der Pfandinhaber sei unbekannt.

<sup>114</sup> A. Largiadèr, Festgabe P. Schweizer, Zürich 1922, S. 68.

<sup>115</sup> UBSG V, 2729.

und der Bevölkerung erhielt er 1417 vom König die Herrschaft Feldkirch, die er in den folgenden Jahren durch Erwerb der Pfandschaften Rheineck, Rheintal, hinterer Bregenzerwald und Dornbirn noch abrunden konnte.<sup>116</sup>

Da Friedrich bereits 1406 von den Herzögen von Österreich die Grafschaft Sargans mit Freudenberg, Nidberg und Windegg als Pfand erhalten hatte<sup>117</sup>, verfügte das Haus Toggenburg nun über ein zusammenhängendes, wenn auch nicht geschlossenes Herrschaftsgebiet, das von der Grafschaft Kyburg bis an die Albula reichte und dessen Vorarlberger Teil von Feldkirch bis in den Bregenzerwald nur durch die Herrschaften Werdenberg und Sax vom Hauptgebiet getrennt war.

Friedrich<sup>118</sup> aber konnte sich seiner Erfolge und seiner Macht nicht recht freuen, fehlten ihm doch die Nachkommen, die sein Werk hätten weiterführen können. Die dynastischen und politischen (Schwyz und Zürich) Erben standen bereit, sich nach seinem Tod eines möglichst großen Stücks der Erbschaft zu bemächtigen. Der Alte Zürichkrieg stand vor der Tür.

Der Historiker ist nicht Futurologe. Wenn eine Entwicklung so abrupt abgebrochen wird wie hier durch den Tod Friedrichs im Jahre 1436, so drängen sich ihm doch Fragen auf, auch wenn er sie nicht beantworten kann und will. Hätten leibliche Erben Friedrichs dieses Machtgebilde zusammenhalten können? Hätte dieser Dynastenstaat sich zwischen den kommunalen Kräften der Eidgenossenschaft und den Habsburgern halten können? Hätten die Toggenburger auf die Dauer Habsburg von den Vorlanden fernhalten und hier einen dauerhaften Staat errichten können oder wären sie letztlich in die Stellung eines habsburgischen «Vogtes für die Vorlande» abgesunken? Jedenfalls zeigen diese Fragen, daß im ostschweizerischen Raum durch das Weiterwirken der Toggenburger auch andere politische

---

<sup>116</sup> Die komplizierten Verhältnisse im Vorarlberg von der Zeit der Appenzeller Kriege bis zum Übergang an Toggenburg sind neuestens sehr detailliert dargestellt worden von *B. Büleri*, *Geschichte Vorarlbergs*, Bd. II, Wien/Köln/Graz 1974, S. 140 ff., bes. S. 177—194 (XIII. Graf Friedrich von Toggenburg).

<sup>117</sup> Landesregierungsarchiv Innsbruck, Repertorium des SchatzA, VI, 10.

<sup>118</sup> Über Friedrich VII. und die Vorgeschichte des Alten Zürichkrieges vgl. die umfassende Arbeit von *P. Büttler* (wie Anm. 57), *MVG* 22, 1887, S. 1—108 und *MVG* 25, 1894, S. 1—102.

Entwicklungen denkbar gewesen wären als diejenigen, die dann eingetreten sind.

Nicht ein von dynastischen Zufällen abhängiges, zu wenig geschlossenes, noch nicht zum Territorialstaat gewordenes Herrschaftsgebilde, dessen Herrschaftsauffassung immer mehr in Gegensatz zu den treibenden Kräften der Zeit geriet, hat sich durchgesetzt, sondern politische Gebilde, die von personalen Faktoren weitgehend unabhängig waren, einerseits die eidgenössischen Orte, andererseits das Kloster St. Gallen, das trotz schwerer Krisen aus der Tradition immer wieder neue Kräfte schöpfte und an welches das den Namen der Grafen weitertragende Kerngebiet, die Grafschaft Toggenburg, 1468 gefallen ist.







